

ELEONORA GERASIMCHUK

Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

181

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

181

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Eleonora Gerasimchuk

Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr

Mohr Siebeck

Eleonora Gerasimchuk, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaften in Moskau und Regensburg; 2005 Promotion; derzeit Rechtsanwältin in Moskau.

e-ISBN PDF 978-3-16-151366-4

ISBN 978-3-16-149319-5

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im April 2005 fertig gestellt und von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Wintersemester 2005/06 als Dissertation angenommen worden. Die Untersuchung geht von der Gesetzeslage im April 2005 aus; Rechtsprechung und Literatur sind bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt worden. Spätere Entwicklungen konnten nur noch vereinzelt eingearbeitet werden.

Viele Menschen haben zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

Zuerst sei genannt mein verehrter Doktorvater und Lehrer, Herr Professor Jürgen Basedow, der mich wissenschaftlich, aber auch bei mancherlei persönlichen Angelegenheiten ständig unterstützt hat. Von ihm kam der Vorschlag, die Arbeit in die von dem Max-Planck-Institut herausgegebenen „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ aufzunehmen. Herr Professor Ulrich Magnus hat das Zweitgutachten zügig erstellt. Von beiden Gutachtern erhielt ich wertvolle Bemerkungen.

Frau Dr. Andrea Schulz, First Secretary an der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, nahm sich viel Zeit, um mit mir während meines Aufenthalts bei der Haager Konferenz im Frühjahr 2004 über das Anliegen eines weltweiten Gerichtsstands- und Anerkennungsübereinkommens zu sprechen und die entsprechenden Passagen dieser Arbeit durchzuschauen.

An einem Samstagmorgen im Januar 2004 konnte ich im Lesesaal des Max-Planck-Instituts in Hamburg ein weiterführendes Gespräch mit Herrn Professor Dieter Martiny genießen.

Jan Peter Schmidt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut in Hamburg, hat für diese Arbeit das Korrekturlesen übernommen. Meine Freundinnen Ioanna und Xandra haben mir während des Promotionsstudiums immer zur Seite gestanden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat mich durch ein Bundeskanzler-Stipendium gefördert; die vorliegende Arbeit ist größtenteils im Rahmen dieses Stipendienprogramms entstanden.

Meiner Familie in großer Dankbarkeit für ihre Liebe und Unterstützung ist diese Arbeit gewidmet.

Moskau, im Dezember 2006

Eleonora Gerasimchuk

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
A. Problemstellung und Zielsetzung.....	1
B. Abgrenzung	4
C. Gang der Untersuchung	5
 ERSTER TEIL: <i>STAND DE LEGE LATA</i>	 7
Kapitel 1: Geschichtlicher Überblick	8
A. Entwicklung in Deutschland	8
B. Entwicklung in Russland	11
 Kapitel 2: Rechtsquellen	 23
A. Autonomes deutsches Recht	23
B. Autonomes russisches Recht.....	24
C. Internationale Verträge und Europäisches Gemeinschaftsrecht	25
D. Konkurrenzen	41
 Kapitel 3: Grundlagen.....	 45
A. Souveränitätsgedanke	45
B. Bedürfnis nach Urteilsanerkennung	50
C. Urteilsanerkennung als Wirkungserstreckung.....	51
D. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung	54
E. Anerkennungsrecht zwischen IZPR und IPR	55
F. Qualifikation	60
G. Zivil- und Handelssachen	62
H. Rechtshängigkeit	64
I. Teilanerkennung	69
J. Folgen der Nichtanerkennung	70
K. Erstreckungsfähige Wirkungen.....	71
 Kapitel 4: Anerkennungsvoraussetzungen	 86
A. Gesetzessystematik	86
B. Anerkennungsfähige Entscheidungen	87

C. Internationale Zuständigkeit	91
D. Rechtliches Gehör	116
E. Entgegenstehende Rechtshängigkeit oder Rechtskraft	122
F. <i>Ordre public</i> -Verstoß	126
G. Gegenseitigkeit im weiteren Sinne	135
H. Zwischenergebnis	155
 ZWEITER TEIL: ZUKÜNFTIGE LÖSUNGSMODELLE	157
 Kapitel 5: Autonome Rechtsangleichung.....	159
A. Streichung der Gegenseitigkeitsvoraussetzung im deutschen Recht	159
B. Streichung des Staatsvertragsvorbehalts im russischen Recht	159
C. Zwischenergebnis	162
 Kapitel 6: Perspektiven eines bilateralen / regionalen Modells.....	163
A. Deutsch-russisch oder EG-russisch?.....	164
B. EG-Rechtsinstrumente und Drittstaatenproblematik	169
C. Beitritt Russlands zum Lugano-Übereinkommen.....	171
D. Zwischenergebnis	200
 Kapitel 7: Perspektiven eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens	201
A. Stand der Verhandlungen	204
B. WeltGVÜ-Entwurf von 1999	206
C. Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen von 2005 ...	221
D. Zwischenergebnis	237
 Zusammenfassung der Ergebnisse	239

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Verzeichnis der Abkürzungen	XIII
 Einleitung.....	 1
A. Problemstellung und Zielsetzung.....	1
B. Abgrenzung	4
C. Gang der Untersuchung	5
 ERSTER TEIL: <i>STAND DE LEGE LATA</i>	 7
 Kapitel 1: Geschichtlicher Überblick.....	 8
A. Entwicklung in Deutschland.....	8
B. Entwicklung in Russland	11
 Kapitel 2: Rechtsquellen.....	 23
A. Autonomes deutsches Recht	23
B. Autonomes russisches Recht.....	24
C. Internationale Verträge und Europäisches Gemeinschaftsrecht	25
I. Das Verhältnis Deutschland – Russland.....	25
a) Multilateral	25
b) Bilateral	27
II. Das Verhältnis Deutschlands zu anderen Staaten	28
a) Bilaterale Abkommen.....	28
b) Europäische Rechtsinstrumente.....	29
III. Das Verhältnis Russlands zu anderen Staaten	33
a) Rechtshilfeverträge	33
b) Multilaterale GUS-Übereinkommen	36
c) Der bilaterale Vertrag mit Weißrussland.....	40
D. Konkurrenzen	41

Kapitel 3: Grundlagen	45
A. Souveränitätsgedanke	45
B. Bedürfnis nach Urteilsanerkennung	50
C. Urteilsanerkennung als Wirkungserstreckung	51
D. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung	54
E. Anerkennungsrecht zwischen IZPR und IPR	55
F. Qualifikation	60
G. Zivil- und Handelssachen	62
H. Rechtshängigkeit	64
I. Teilanerkennung	69
J. Folgen der Nichtanerkennung	70
K. Erstreckungsfähige Wirkungen	71
I. Materielle Rechtskraft	74
II. Präklusionswirkung	80
III. Interventionswirkung	80
IV. Zusammenfassung zur Feststellungs- und Bindungswirkung ...	81
V. Gestaltungswirkung	82
Kapitel 4: Anerkennungsvoraussetzungen	86
A. Gesetzessystematik	86
B. Anerkennungsfähige Entscheidungen	87
C. Internationale Zuständigkeit	91
I. Zwei Regeln der Anerkennungszuständigkeit	92
II. Internationale Entscheidungszuständigkeit	97
a) Deutsche internationale Entscheidungszuständigkeit	101
b) Russische internationale Entscheidungszuständigkeit	105
III. Anerkennungszuständigkeit russischer Gerichte aus deutscher Sicht	113
IV. Anerkennungszuständigkeit deutscher Gerichte aus russischer Sicht	115
D. Rechtliches Gehör	116
I. Deutsches Recht	117
II. Russisches Recht	120
E. Entgegenstehende Rechtshängigkeit oder Rechtskraft	122
I. Deutsches Recht	123
II. Russisches Recht	125
F. <i>Ordre public</i> -Verstoß	126
I. Deutsches Recht	129
II. Russisches Recht	130
G. Gegenseitigkeit im weiteren Sinne	135
I. Staatsvertragliche Gegenseitigkeit (russischer Ansatz)	139

II. Tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit (deutscher Ansatz)	140
a) Feststellung der Gegenseitigkeit	140
b) Auslegung des russischen Gesetzes	142
c) Neuere Rechtsprechung in Russland und ihre Erklärung.....	144
d) Gegenseitigkeitsprüfung	152
H. Zwischenergebnis	155
 ZWEITER TEIL: ZUKÜNFTIGE LÖSUNGSMODELLE	157
 Kapitel 5: Autonome Rechtsangleichung.....	159
A. Streichung der Gegenseitigkeitsvoraussetzung im deutschen Recht	159
B. Streichung des Staatsvertragsvorbehalts im russischen Recht	159
C. Zwischenergebnis	162
 Kapitel 6: Perspektiven eines bilateralen / regionalen Modells.....	163
A. Deutsch-russisch oder EG-russisch?	164
B. EG-Rechtsinstrumente und Drittstaatenproblematik	169
C. Beitritt Russlands zum Lugano-Übereinkommen.....	171
I. Grund und Stand der Revisionsarbeiten	175
II. Sachlicher Anwendungsbereich	176
III. Regelung der internationalen Zuständigkeit	177
a) Allgemeiner Gerichtsstand	178
b) Besondere Gerichtsstände	179
c) Ausschließliche Gerichtsstände	185
d) Gerichtsstandsvereinbarungen	188
e) Zuständigkeit durch rügelose Einlassung	189
f) Maßgeblichkeit der autonomen Zuständigkeitsregeln.....	190
IV. Anerkennungsfähige Entscheidungen.....	191
V. Anerkennungsvoraussetzungen.....	192
VI. Exequaturverfahren	196
VII. Verhältnis zu anderen Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln	197
VIII. Nationale Ausführungsregeln	198
IX. Mitteilungen bei dem Beitritt	198
D. Zwischenergebnis	200

Kapitel 7: Perspektiven eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens	201
A. Stand der Verhandlungen	204
B. WeltGVÜ-Entwurf von 1999	206
I. Anwendungsbereich	208
II. Regelung der internationalen Zuständigkeit	209
III. Anerkennung und Vollstreckung	219
C. Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen von 2005 ...	221
I. Anwendungsbereich	224
II. Zuständigkeit des prorogierten Gerichts	231
III. Anerkennung und Vollstreckung	234
D. Zwischenergebnis	237
Zusammenfassung der Ergebnisse.....	239
Literaturverzeichnis	241
Entscheidungsregister.....	259
Sachregister	265

Verzeichnis der Abkürzungen

AP	<i>Arbitražnaja praktika</i> (russ. Zeitschrift ‚Praxis der Wirtschaftsgerichte‘)
APK	<i>Arbitražnyj processualnyj kodeks</i> [Wirtschaftsgerichtsprozesskodex der Russischen Föderation] v. 24.7.2002 (SZ RF 30/2002, Pos. 3012) m.w.Änd.
APK-1995	<i>Arbitražnyj processualnyj kodeks</i> [Wirtschaftsgerichtsprozesskodex der Russischen Föderation] v. 5.5.1995 (SZ RF 19/1995, Pos. 1709) m.w.Änd., dt. Übersetzung von <i>Wölk</i> in WiRO-Handbuch, Bd. 3, RUS 912
APK-1992	<i>Arbitražnyj processualnyj kodeks</i> [Wirtschaftsgerichtsprozesskodex der Russischen Föderation] v. 5.3.1992 (VSNDiVS RF 16/1992, Art. 836) m.w.Änd.
BMD RF	<i>Bjulleten' meždunarodnych dogovorov RF</i> [Bulletin der internationalen Verträge der Russischen Föderation]
BVS RF	<i>Bjulleten' Verchovnogo Suda RF</i> [Bulletin des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation]
ChiP	<i>Chozjajstvo i pravo</i> (russ. Zeitschrift ‚Wirtschaft und Recht‘)
CMR	Genfer Übereinkommen v. 19.5.1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (BGBl. 1961 II 1119)
dt.	deutsch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (konsolidierte Fassung, ABl. EG 2002, C325/33)
EheEuGVVO	Verordnung (EG) des Rates Nr. 1347/2000 v. 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG 2000, L 160/19)
Erlass v. 1988	Erlass des Obersten Rates der UdSSR v. 21.6.1988 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte in der UdSSR (VVS UdSSR 26/1988, Art. 427), dt. Übersetzung von <i>Schulze</i> in WGO-MfOR 1990, 15 ff.

EuGVÜ	Brüsseler Übereinkommen v. 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 1972, L 299/32)
EuGVVO	Verordnung (EG) des Rates Nr. 44/2001 v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 2001, L 12/1)
EVTVO	Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 805/2004 v. 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EG 2004, L 143/15)
FamK	Familienkodex der Russischen Föderation v. 29.12.1995 (SZ RF 1/1996, Pos. 16) m.w.Änd.
FamK-1969	Ehe- und Familienkodex der RSFSR v. 30.7.1969 (Mitteilungen des Obersten Rates der RSFSR 32/1969, Art. 1085) m.w.Änd.
GARANT	russische Rechtsdatenbank <i>Garant</i>
GAufbauG	Gesetz der RSFSR v. 8.7.1981 über den Gerichtsaufbau (VSND RSFSR 28/1981, Art. 976) m.w.Änd.
GPK	<i>Graždanskij processualnyj kodeks</i> [Zivilprozesskodex der Russischen Föderation] v. 14.11.2002 (SZ RF 46/2002, Pos. 4532) m.w.Änd.
GPK-1964	<i>Graždanskij processualnyj kodeks RSFSR</i> [Zivilprozesskodex der RSFSR] v. 11.6.1964 (VVS RSFSR 24/1964, Art. 407) m.w.Änd., dt. Übersetzung von <i>Roggemann</i> , Die Zivilprozessordnung der RSFSR, Berlin 1965, 74 ff.
GSystG	Föderales Verfassungsgesetz v. 31.12.1996 über das Gerichtssystem der Russischen Föderation (SZ RF 1/1997, Pos. 1) m.w.Änd., dt. Übersetzung von <i>Reinsch</i> , Russische Föderation: Gesetz über das Gerichtssystem, WiRO 1997, 307 ff.
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HZPÜ	Haager Übereinkommen über den Zivilprozess v. 1.3.1954 (BGBl. 1958 II 576)
InsG	Föderales Gesetz v. 26.10.2002 über Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) (SZ RF 43/2002, Pos. 4190)
i.S.	in Sachen; im Sinne
KiewÜ	Übereinkommen v. 20.3.1992 über das Verfahren der Entscheidung von Streitigkeiten, die mit der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit verbunden sind (Gemeinschaft 4/1992, 53 ff. = VVAS RF 1/1992, 114 ff.)
KONSULTANT	russische Rechtsdatenbank <i>Konsultant Plus</i>

LugÜ	Luganer Übereinkommen v. 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 1988, L 319/9)
LugÜ-E	Revisionsentwurf v. 30.4.1999 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Dokument des Rates, Doc. 7700/99 JUSTCIV 60)
m.E.	meines Erachtens
MinskK	Konvention v. 22.1.1993 über Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafsachen, geändert durch das Protokoll v. 28.3.1997 (BMD RF 2/1995, 3 ff., VVAS RF, Beilageheft zu 3/1999, 89 ff.), dt. Übersetzung der MinskK i.d.F. v. 1993 von Möller in Brunner (Hrsg.): Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, Berlin 1999, Nr. 4.3.a
m.w.Änd.	mit weiteren Änderungen
MŽMP	<i>Moskovskij žurnal meždunarodnogo prava</i> (russ. Zeitschrift ‚Moskauer Zeitschrift für Internationales Recht‘)
o.g.	oben genannt
OG RF	Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation
OWG RF	Oberstes Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation
Pos.	Position
Prel. Doc.	Preliminary Document
RF	Russische Föderation
RossG	<i>Rossijskaja Gazeta</i> (russ. Zeitung ‚Russländische Zeitung‘)
RSFSR	<i>Rossijskaja Sovjetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika</i> [Russländische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik]
russ.	russisch
Sodružestvo	Informationsblatt des Rates der Staatsoberhäupte und des Rates der Regierungsleiter der GUS <i>Sodružestvo</i> [Gemeinschaft]
sog.	so genannt
SSSR	<i>Sojuz Sovjetskich Socialističeskich Respublik</i> [Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken]
SZ RF	<i>Sobranije Zakonodatelstva Rossijskoj Federacii</i> [Gesetzesammlung der Russischen Föderation]
u.a.	und andere; unter anderem
UdSSR	Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken

UGS-1864	<i>Ustav graždanskogo sudoproizvodstva Rossijskoj Imperii</i> [Zivilprozessordnung des Russischen Reiches] v. 20.11.1864, Svod zakonov [Sammlung der Gesetze], Bd. XVI, Teil I, dt. Übersetzung von <i>Hackel</i> , Die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864, St. Petersburg 1868
UNÜ	UN-Übereinkommen v. 10.7.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II 121)
UPK	<i>Ugolovno-processualnyj kodeks</i> [Strafprozesskodex der Russischen Föderation] v. 18.12.2001 (SZ RF 51/2001, Pos. 4921) m.w.Änd.
Verf RF	Verfassung der Russischen Föderation v. 12.12.1993 (RossG v. 25.12.1993), dt. Übersetzung von <i>Frenzke</i> in Brunner (Hrsg.): Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Europas, Berlin 1995, Nr. 1.1.
Vorbem.	Vorbemerkung
vs.	<i>versus</i>
VSNDiVS RSFSR	<i>Vedomosti S'ezda narodnych deputatov RSFSR i Verchovnogo Sovjeta RSFSR</i> [Mitteilungen des Parteitags der Volksabgeordneten der RSFSR und des Obersten Rates der RSFSR]
VSNDiVS UdSSR	<i>Vedomosti S'ezda narodnych deputatov i Verchovnogo Sovjeta SSSR</i> [Mitteilungen des Parteitags der Volksabgeordneten und des Obersten Rates der UdSSR]
VVAS RF	<i>Vestnik Vyssšego Arbitražnogo Suda RF</i> [Informationsblatt des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation]
VVS RSFSR	<i>Vedomosti Verchovnogo Sovjeta RSFSR</i> [Mitteilungen des Obersten Rates der RSFSR]
VVS UdSSR	<i>Vedomosti Verchovnogo Sovjeta SSSR</i> [Mitteilungen des Obersten Rates der UdSSR]
WeltGVÜ	weltweites Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
WeltGVÜ-E	Haager Entwurf eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil und Handelssachen
WGG	Föderales Verfassungsgesetz v. 28.4.1995 über die Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation (SZ RF 18/1995, Pos. 1589) m.w.Änd., dt. Übersetzung von <i>Olschewski</i> in WiRO-Handbuch, Bd. 3, RUS 910
ZGB RF	Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation: 1. Teil v. 30.11.1994 (SZ RF 32/1994, Pos. 3301), 2. Teil v. 26.1.1996 (SZ RF 5/1996, Pos. 410), 3. Teil v. 26.11.2001

- (SZ RF 49/2001, Pos. 4552), m.w.Änd., dt. Übersetzung in WiRO-Handbuch, Bd. 3, RUS 200, 200 II, 200 III
- ŽMJ *Žurnal Ministerstva Justicii* [russ. ‚Zeitschrift des Justizministeriums’]
- ZPO-1923 Zivilprozessordnung der RSFSR v. 7.7.1923 (*Sobranije zakonij RSFSR* [Gesetzessammlung der RSFSR] 46–47/1923, Art. 478)
- ZPO v. 1877 deutsche Zivilprozessordnung v. 30.1.1877 (RGBl. 1877, 83)
- ŽRP *Žurnal rossijskogo prava* [russ. ‚Zeitschrift für russisches Recht’]
- ZVerfGrundlagen UdSSR Grundlagen der UdSSR und der Unionsrepubliken v. 8.12.1961 für zivilgerichtliches Verfahren (VVS UdSSR, 50/1961, Art. 526)
- ZwangsVG Föderales Gesetz v. 21.7.1997 über Zwangsvollstreckungsverfahren (SZ RF 30/1997, Pos. 3591) m.w.Änd., dt. Übersetzung von *Schierhorn/Steininger* in WiRO-Handbuch, Bd. 3, RUS 930
- Zu weiteren deutschen Abkürzungen s. *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin 2003; zu weiteren US-amerikanischen Abkürzungen s. *The Bluebook: A Uniform System of Citation*, 18. ed., Cambridge 2005.

Einleitung

A. Problemstellung und Zielsetzung

Nach herrschender Meinung im deutschen Schrifttum zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland nicht verbürgt. Russische vermögensrechtliche Entscheidungen könnten in Deutschland nicht anerkannt und vollstreckt werden, weil Russland den Staatsvertragsvorbehalt aufstelle¹. Näher wird auf die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Verkehr nicht eingegangen².

Dieser Zustand ist kaum akzeptabel. Neue Entwicklungen im russischen Prozessrecht und in der Anerkennungspraxis machen es erforderlich, die Frage nach der Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland und der Gleichwertigkeit sonstiger Anerkennungsvoraussetzungen neu zu untersuchen und zu beantworten. Vielleicht wird das Ergebnis anders sein als die übliche Annahme.

Die praktische Relevanz der Freizügigkeit zivilrechtlicher Entscheidungen ist offensichtlich. Deutschland ist gerade in den letzten Jahren zum bedeutendsten Handelspartner Russlands und Investor geworden³. Für deutsche Unternehmen gewinnt Russland als Exportland an Bedeutung; auch als Produktions- und Vertriebsstandort ist Russland für viele deutsche

¹ S. Schütze in *Geimer/Schütze*, EuZVR, 2. Aufl., E. 1, Rn. 224; *Nagel/Gottwald*, IZVR, § 11 Rn. 210, § 14 Rn. 94.

² Im Jahre 2003 ist die Dissertation von *Steinbach* zum Thema: „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche in der Russischen Föderation“ erschienen. *Steinbach* befasst sich allerdings nicht mit dem deutsch-russischen Rechtsverkehr, zumal die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile in Russland nur in ganz geringem Umfang möglich sei. Sein Schwerpunkt liegt vielmehr bei der Anerkennung in Russland von Gerichtsurteilen aus den Staaten, mit denen ein Rechtshilfeabkommen besteht, sowie innerhalb der GUS, und bei der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in Russland. Einige Passagen zum sowjetischen bzw. russischen Anerkennungsrecht finden sich bei *Martiny* in Hdb. IZVR III/1 Kap. I, Rn. 360, 1507; *Schütze* in *Geimer/Schütze*, EuZVR, 2. Aufl., E. 1, Rn. 224.

³ S. *Gref, German: Torgovo-ekonomičeskije svjazi Rossii s Germanijej: Sostojanije i perspektivy razvitija* [Wirtschafts- und Handelsbeziehungen Russlands zu Deutschland: Stand und Perspektiven der Entwicklung], *Diplomat* 10/2003. S. auch Länderinformationen zu Russland im Außenwirtschaftsportal des BMWA unter <www.ixpos.de>.

Unternehmen interessant. Der grenzüberschreitende Personenverkehr nimmt zu.

Klare rechtliche Rahmenbedingungen zählen zu den wichtigsten Voraussetzungen guter Handelsbeziehungen. Ohne Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und insbesondere eine Lösung des Problems der Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen ist eine erfolgreiche Wirtschaftskooperation kaum vorstellbar⁴. Dies würde die Rechtssicherheit fördern und Transaktionskosten senken; es wäre im Sinne der Prozessökonomie und des äußeren Entscheidungseinklanges. An einer Verbesserung der Lage bei der gegenseitigen Urteilsanerkennung und -vollstreckung liegt daher beiden Staaten.

Sollte die Hauptfrage, d.h. ob die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland verbürgt ist, verneint werden, dann wären mögliche Lösungen für die Gewährleistung der Freizügigkeit zivilrechtlicher Urteile zwischen Deutschland und Russland zu untersuchen.

Problemfall: Russisches Recht

Wer sich mit dem russischen Recht auseinandersetzt, merkt, dass eine rechtsvergleichende Analyse durch verschiedene Faktoren erschwert wird⁵.

Der russischen Rechtslehre mangelt es an Problemdenken. Konkrete Rechtsanwendungsprobleme werden im Schrifttum selten erörtert. Bei der Auffüllung der Gesetzeslücken hält sich die Lehre zurück.

Es herrscht der Rechtspositivismus vor – eine Methode, der man sich in der deutschen Rechtswissenschaft überwiegend im 19. Jahrhundert bediente. Der Unterschied zwischen ‚Recht‘ und ‚Gesetz‘ wird zwar thematisiert, der Glaube an die innere Vernünftigkeit und Rationalität des positiven Rechts ist leider übermäßig. Es werden oft lediglich die bestehenden Rechtsnormen kommentiert und sich kaum Gedanken gemacht hinsichtlich einer wünschenswerten Regelung. Dabei beschränken sich viele Kommentatoren auf die einfache Wiedergabe des Gesetzestextes mit lediglich anderen Worten.

Die Gesetzesmaterialien sind einerseits äußerst schwer zugänglich und andererseits wegen der spärlichen Begründung und des geringeren Umfangs der Analyse wenig hilfreich. Es ist die „Schnelllebigkeit“⁶ der Normen zu verzeichnen: Experimentelle Regelungen werden kurzerhand eingeführt, ohne dass vorher daran gedacht wird, wie sich diese Neuerungen mit den bestehenden Ansätzen und der Tradition vereinbaren lassen. Ein

⁴ Zu denken ist nur an die Tatsache, dass die Herstellung der Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der EG eines der in Art. 220 EWGV genannten vordringlichen Ziele war.

⁵ Vgl. auch Nussberger, Schwierigkeiten.

⁶ Nussberger, Schwierigkeiten, 85.

gutes Beispiel ist die 2002 neu erfundene russische internationale Zuständigkeit kraft enger Verbindung mit Russland nach der geltenden Wirtschaftsprozessordnung⁷.

Die Rechtspraxis hat geringe Bedeutung. Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen werden nur selten veröffentlicht. So lässt sich Rechtssicherheit durch Dokumentation der Rechtsprechung nicht erreichen. Die Rechtsprechung und die Literatur sind wenig miteinander verknüpft. Rechtsprechung wird in den Kommentaren und Lehrbüchern nur selten und eher selektiv zitiert.

Im Schrifttum gibt es praktisch nur die herrschende Meinung, vom *mainstream* abweichende Meinungen sind Ausnahme. So kann sich das Verständnis rechtlicher Regelungen in einer juristischen Diskussionskultur nicht entwickeln. Die Aussage *Kengyels*, wonach die Oktoberrevolution nicht nur die zaristische Gerichtsorganisation, sondern auch die russische Rechtswissenschaft auflöste⁸, ist zwar drastisch, aber leider nicht ganz unzutreffend.

Insbesondere im Bereich des IPR/IZPR besteht Nachholbedarf. Das Hauptwerk bleibt die aus 1959–1966 stammende und später unter Mitarbeit von *Maryševa* überarbeitete Monographie von *Lunc* zum Internationalen Privatrecht⁹; das Niveau und der Umfang der Abhandlungen gegenwärtiger Autoren lässt viel zu wünschen übrig. Der Zugang zu ausländischen Quellen und der Literatur ist erschwert. Es wird z.B. heute noch behauptet, dass in Deutschland Art. 30 EGBGB und § 328 ZPO über gute Sitten und den Zweck eines deutschen Gesetzes sprechen¹⁰, obwohl die deutsche IPR-Reform schon fast 20 Jahre zurückliegt.

Auch viele Richter weisen mangelnde Qualifikation auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts auf¹¹. Die Gerichte wissen nicht, nach welchem Abkommen sie sich bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu richten haben: nach dem UNÜ v. 1958 oder einem Rechtshilfevertrag – und wenden sich mit entsprechenden Anfragen an das Oberste

⁷ S. dazu Kapitel 4 Abschnitt C Unterabschnitt II.

⁸ *Kengyel, Miklós*: Sieben Jahrzehnte sozialistische Wissenschaft des Zivilprozessrechts, Osteuropa-Recht 1993, 198 ff., 199.

⁹ *Lunc, Lazar'*: Kurs meždunarodnogo častnogo prava [Kurs des Internationalen Privatrechts], in 3 Bd., Moskau 1959–1966.

¹⁰ S. *Nešatajeva*, IPR, 559.

¹¹ Vgl. *Muranov, Alexandr*: Nekotoryje aspekty ponjatija „publičnyj porjadok“ primenitelno k meždunarodnomu kommerčeskomu arbitražu v Rossii [Einige Aspekte des *ordre public* betreffend die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Russland], Meždunarodnoje Pravo [Internationales Recht] 5/2001, 396 ff.; *Karabelnikov, Boris*: Enforcement of Foreign Arbitral Awards in Russia, Journal of International Dispute Resolution, RIW, Beilage 2 zu Heft 3/2004, 22 ff., 23.

Wirtschaftsgericht¹². Manchmal machen die Gerichte grobe Fehler: Beispielsweise begründen sie ihre Zuständigkeit mit einem Hinweis auf das anzuwendende russische Sachrecht¹³.

B. Abgrenzung

Den Hauptgegenstand der Untersuchung bilden vermögensrechtliche Entscheidungen, für die das deutsche Recht das Gegenseitigkeitserfordernis aufstellt (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

Es wird auf insolvenzrechtliche Entscheidungen nicht speziell eingegangen. Das internationale Insolvenzrecht, einschließlich der Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen, hat sich mittlerweile verselbstständigt¹⁴. Bei der Anerkennung eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens handelt es sich nicht – wie sonst – um die Übernahme einer isolierten Entscheidung eines abgeschlossenen Sachverhalts, sondern um die Öffnung des Anerkennungsstaates gegenüber einem laufenden ausländischen Verfahren¹⁵. Der Eröffnungsbeschluss und sonstige insolvenzrechtliche Entscheidungen werden in Deutschland anerkannt, ohne dass es auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit ankommt¹⁶; Russland besteht auf der Gegenseitigkeit (Art. 1 Abs. 6 S. 2 russ. InsG).

Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen sowie die gesamte deutsche freiwillige Gerichtsbarkeit bleiben ausgeschlossen. Von diesen Materien ist die Anerkennung von Ehescheidungsurteilen die dogmatisch gesehen interessanteste und praktisch wichtigste Frage. Nach russischem Recht ist für die Anerkennung einer Auslandsscheidung kein Staatsvertrag mit dem Entscheidungsstaat erforderlich (Art. 414, Art. 415 Nr. 2 und 3 GPK); das deutsche Recht verzichtet in diesem Fall auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 2 ZPO). Somit steht der gegenseitigen Anerkennung von Scheidungsurteilen im deutsch-russischen Rechtsverkehr ein zwischenstaatliches Element nicht im Wege. Entscheidungen in Unterhaltssachen werden hingegen in die Untersuchung miteinbezogen.

¹² S. Brief des OWG RF v. 1.3.1996 Nr. OM-37 (s. GARANT).

¹³ S. in einer Übersicht der Rechtsprechung des OG RF (BVS RF 12/1999, 8 ff.), dt. Übersetzung bei *Steinbach*, Anerkennung, 304 ff.

¹⁴ S. z.B. *Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht: Systematische Darstellung des deutschen Rechts mit rechtsvergleichenden Bezügen, Tübingen 1998; *Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen, Tübingen 2003.

¹⁵ Vgl. *Schack*, IZVR, Rn. 1110.

¹⁶ BGH v. 11.7.1985, BGHZ 95, 256. Der Grund ist das hoheitliche Interesse „an der grenzüberschreitenden Durchsetzung des Gebots der Gläubigergleichbehandlung“ (BGH v. 27.5.1993, BGHZ 122, 373, 375).

Des Weiteren bleiben Schiedssprüche außer Betracht. Deren Freizügigkeit wird durch das UN-Übereinkommen v. 10.7.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gewährleistet, das für die beiden Staaten gilt¹⁷.

Das Hauptinteresse gilt den Anerkennungsvoraussetzungen. Das Verfahren der Anerkennung und der Vollstreckbarerklärung und die eigentliche Zwangsvollstreckung nach den autonomen Rechten werden nicht speziell behandelt.

C. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil wird auf den Stand *de lege lata* eingegangen. Die Arbeit beginnt mit einer Skizze der historischen Entwicklung (Kapitel 1), der sich eine Darstellung der bestehenden Rechtsquellen des Anerkennungsrechts in den beiden Staaten anschließt (Kapitel 2).

In Kapitel 3 werden einige theoretische Grundfragen des Anerkennungsrechts erörtert, die für die folgende Untersuchung relevant sind, wie Natur der Anerkennung, anerkennungsfähige Urteilswirkungen, Teilanerkennung und Folgen der Nichtanerkennung.

Kapitel 4 befasst sich mit den Anerkennungsvoraussetzungen nach den geltenden autonomen Regelungen der beiden Rechtsordnungen. Es wird auf die Mängel des geltenden Rechts hingewiesen und Novellierungsvorschläge werden gemacht.

Im zweiten Teil finden sich Überlegungen *de lege ferenda*, wie die Freizügigkeit vermögensrechtlicher Gerichtsentscheidungen zwischen Deutschland und Russland gewährleistet werden kann. Es werden eine Lösung im Wege der autonomen Rechtsangleichung (Kapitel 5) und staatsvertragliche Lösung vorgeschlagen (Kapitel 6). Die Arbeit schließt mit einer Untersuchung des heutigen Standes der Arbeiten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht an einem weltweiten Gerichtsstands- und Anerkennungsübereinkommen unter dem Gesichtspunkt des möglichen Beitritts von Russland und Deutschland (Kapitel 7).

¹⁷ Das UNÜ ist für Deutschland seit 28.9.1962 in Kraft (BGBl. 1961 II 121, 1962 II 102), für die Sowjetunion – und Russland als deren Rechtsnachfolger – seit 22.11.1960 (VVS UdSSR 46/1960, Art. 421).

ERSTER THEIL

STAND *DE LEGE LATA*

Kapitel 1

Geschichtlicher Überblick

Die Geschichte der Urteilsanerkennung ist bekanntlich die Geschichte ihrer Voraussetzungen¹. Hier wird kurz die Geschichte der Anerkennungsvoraussetzungen in den beiden Rechtsordnungen skizziert, wobei vor dem Hintergrund des reichlich vorhandenen deutschen Schrifttums und des schwierigen Zugangs zum russischen Schrifttum und den russischen Rechtsquellen der russischen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Insbesondere wird auf das Gegenseitigkeitserfordernis und den Staatsvertragsvorbehalt eingegangen. Warum hat sich in Deutschland der Grundsatz der tatsächlichen Gegenseitigkeit durchgesetzt, während in Russland seit eineinhalb Jahrhunderten (zumindest nach der Gesetzeslage) auf das Vorliegen eines Staatsvertrages abgestellt wird? Hier wird gezeigt, wie sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung das heutige deutsche (Abschnitt A) und russische (Abschnitt B) Anerkennungsrecht herausgebildet haben.

A. Entwicklung in Deutschland

Auf den deutschen Territorien hat sich das Anerkennungsrecht von der Anerkennung und Vollstreckung auf Gegenseitigkeitsbasis („*ob reciprocam utilitatem, et ex comitate*“²) im 17. und 18. Jahrhundert zum Grundsatz einer staatsvertraglichen Verpflichtung am Anfang des 19. Jahrhundert hin entwickelt. In den mit dem Zerfall des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in eine Art von „Souveränitätsrausch“³ verfallenen deutschen Ländern herrschte „ein missverständliches Souveränitätsstreben, die Meinung, dass jeder Staat wie mit einer chinesischen Mauer umschlossen sei und ängstlich jeden Angriff fremder Staatsgewalt auf die eigene Souveränität abwehren müsse“⁴. 1812 veröffentlichte *Feuerbach* seinen Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier

¹ Basedow, *Auslandsscheidungen*, 220.

² Voet, *De statutis eorumque concursu*, 1661, zit. nach Martiny in Hdb. IZVR III/1 Kap. I, Rn. 26 Fn. 67.

³ Jellinek, *Staatsverträge*, 7.

⁴ Mittermaier, *Vollstreckung*, 85.

benachbarter Staaten⁵, der die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und insbesondere die internationale Zuständigkeit regelte. Der Feuerbachsche Entwurf diente einer großen Anzahl von Staatsverträgen zwischen den deutschen Ländern als Vorbild. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts insgesamt 39 solcher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge abgeschlossen wurden⁶, blieben Staatsverträge mit dem Ausland eher die Ausnahme⁷.

Mit den innerdeutschen Einigungsbestrebungen im politischen Bereich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewann die anerkennungsfreundlichere Einstellung wieder die Oberhand⁸. Man wollte gegenüber dem Ausland einen „den internationalen Beziehungen entgegenkommenen Standpunkt“⁹ einnehmen. Die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichts und die Verbürgung der Gegenseitigkeit sind die beiden zentralen Voraussetzungen, von denen § 661 der Zivilprozessordnung v. 30.1.1877¹⁰ (im Folgenden – „ZPO v. 1877“) die Vollstreckung aus ausländischen Urteilen abhängig machte. Dabei war die Zuständigkeit des Erstrichters nach dem von *Feuerbach* formulierten Spiegelbildprinzip „nach dem Recht des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters“¹¹ zu überprüfen (§ 661 Abs. 2 Nr. 3 ZPO v. 1877).

Die Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit fehlte in den Vorentwürfen und war auf Vorschlag *Struckmanns*, des damaligen Sekretärs der Zivilprozesskommission zu Hannover, gegen den Widerspruch bedeutender Juristen in § 661 ZPO v. 1877 aufgenommen worden¹². *Struckmann* berief sich zur Begründung seines Vorschlags auf das internationale Recht, das auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhe, ferner verlange „die Ehre und die Würde des Deutschen Reichs“ die Gegenseitigkeit¹³.

Die ZPO v. 1877 regelte positiv nur die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile, nicht aber die Erstreckung anderer Urteilstwirkungen auf das Inland. Die Gestaltungswirkung hatte noch keine dogmatische Eigenständigkeit

⁵ S. *Feuerbach, Paul*: Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier benachbarter Staaten, in: Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung 1812, 307 ff.

⁶ S. *Jellinek*, Staatsverträge, 8.

⁷ S. *Martiny* in Hdb. IZVR III/1 Kap. I, Rn. 32.

⁸ Der Gegenseitigkeitsgrundsatz war in den Prozessordnungen einzelner deutscher Staaten weit verbreitet: vgl. § 533 i.V.m. § 29 II der Bürgerlichen Prozessordnung für das Königreich Hannover v. 1850, § 848 der Badischen Prozessordnung v. 1864 (vgl. *Martiny* in Hdb. IZVR III/1 Kap. I, Rn. 1186).

⁹ *Hahn*, Materialien, Bd. II, 431.

¹⁰ RGBl. 1877, 83.

¹¹ S. *Feuerbach*, Rechtskraft, 103.

¹² S. *Hahn*, Materialien, Bd. I, 77, 804 ff., Bd. II, 887 ff.

¹³ S. *Hahn*, Materialien, Bd. II, 804 ff., 887 ff.

keit gewonnen, am Statusurteil interessierte vor allem die Rechtskraft. 1883 entschied das Reichsgericht, dass die Rechtskraft eines ausländischen Urteils unter denselben Voraussetzungen anerkannt werde, unter denen diese Entscheidung im Inland vollstreckt werden könnte, ohne dass allerdings ein Vollstreckungsakt notwendig sei¹⁴.

Im Laufe der ZPO-Reform v. 1898¹⁵ wurde die Anerkennung verselbstständigt (§ 328) und der Grundsatz der automatischen Anerkennung verankert. Die Vollstreckung war nun in § 722, 723 ZPO geregelt. Die Vollstreckungsvorschriften verwiesen auf die Anerkennungsvorschriften. § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO schrieb eine Überprüfung bestimmter Kollisionsnormen in Statussachen vor. Die Gegenseitigkeitsvoraussetzung wurde beibehalten und sogar für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten eingeführt, wenn ein inländischer Gerichtsstand begründet war¹⁶. Man hielt den Gegenseitigkeitsgrundsatz für ein „unantastbares Prinzip der nationalen Würde“¹⁷.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde das deutsche Anerkennungsrecht nicht wesentlich verändert¹⁸. In der Nachkriegszeit stellten sich mit der Bildung zweier deutscher Staaten vor allem die Fragen des interzonalen Prozessrechts. Die Bundesrepublik schloss zu dieser Zeit eine ganze Reihe von bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen ab.

Die IPR-Reform v. 1986¹⁹ hat in Anlehnung an das EuGVÜ die Neufassung des *ordre public*-Vorbehalts sowie die Aussonderung der Anerkennungsvoraussetzung der kollidierenden Entscheidungen, die früher als Teil des *ordre public* behandelt wurde, mit sich gebracht. Die viel kritisierte²⁰ kollisionsrechtliche Kontrolle in § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO wurde abgeschafft. An dem politischen Erfordernis der Gegenseitigkeit für vermögensrechtliche Streitigkeiten wurde allerdings festgehalten: Die Auswirkungen einer Streichung dieser Bestimmung ließen sich noch nicht übersehen und diese wäre insofern verfrüht²¹.

¹⁴ RG v. 29.1.1883, RGZ 8, 385, 387.

¹⁵ Gesetz v. 20.5.1898, RGBl. 1898, 369.

¹⁶ Durch das Familienrechtsänderungsgesetz v. 11.8.1961 (BGBl. 1961 I 1221) wurde die Gegenseitigkeitsprüfung als Anerkennungsvoraussetzung in Ehesachen abgeschafft. Auch in Kindschaftssachen wird seit 1977 keine Gegenseitigkeit mehr verlangt (Gesetz v. 14.6.1976, BGBl. 1976 I 1421).

¹⁷ *Stiß*, Anerkennung, 242.

¹⁸ S. *Martiny* in Hdb. IZVR III/1 Kap. I, Rn. 57.

¹⁹ Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts v. 25.7.1986, BGBl. 1986 I 1142.

²⁰ S. z.B. *Basedow*, Auslandsscheidungen, 147 ff.; *Martiny* in Hdb. IZVR III/1 Kap. I, Rn. 944 ff.; *Gesler, Helmuth*: § 328 ZPO, ein Beitrag zu der Lehre von der zwingenden Natur der Kollisionsnormen, Mannheim u.a. 1933; *Frankenstein, Ernst*: Internationales Privatrecht, in 4 Bd., Berlin 1926–35, Bd. 3, 20 ff.

²¹ S. *Pirrung*, Neuregelung, 209 ff.